

# KREIS **STORMARN**



**Richtlinie des Kreises Stormarn über den  
Förderfond zur Bekämpfung der Kinderarmut in Stormarn  
Förderfond: „Mehr Chancen für Kinder und Jugendliche in  
Stormarn“**

Bekanntmachung des Kreises Stormarn

Vom 29.01.2021

## **Inhalt**

1. Vorwort.....	2
2. Rechtsgrundlage .....	2
3. Förderungsziel und Zwecksetzung.....	2
4. Gegenstand der Förderung .....	3
5. Zuwendungsempfänger .....	3
6. Förderungsvoraussetzungen .....	3
7. Vergabe der Förderungsmittel .....	4
8. Dauer der Förderung/ Laufzeit des Fonds .....	4
9. Förderungssumme .....	4

### **1. Vorwort**

Im Kreis Stormarn sind trotz der ausgewogenen gesellschaftlichen Struktur Kinder von Armut betroffen. Sie erhalten z.T. staatliche Unterstützung wie Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder Sozialgeld.

Auf Initiative des Arbeitskreises „Chancen für Kinder und Jugendliche in Stormarn“ wurde durch den Jugendhilfeausschuss am 15.11.2019 die Gründung des Förderfonds zur Bekämpfung der Ursachen von Kinderarmut im Kreis Stormarn beschlossen.

### **2. Förderungsziel und Zwecksetzung**

Der Kreis Stormarn gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie den Familienzentren im Kreis Stormarn eine unbürokratische Unterstützung von sozialen Projekten und Maßnahmen, die in den derzeit 10 Sozialräumen des Kreises Stormarn (in Anlehnung an die Familienzentren) entwickelt werden und die unmittelbar oder mittelbar insbesondere der Bekämpfung der Ursachen von Kinderarmut helfen sollen.

### **3. Rechtsgrundlage**

3.1 Die Fördermittel werden im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel aufgrund dieser Richtlinie gewährt.

3.2 Ein rechtlicher Anspruch auf die Bewilligung einer Förderung besteht nicht. Er wird auch nicht dadurch begründet, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den Richtlinien erfüllt sind.

3.3 Bei zweckfremder Verwendung der Fördermittel behält sich der Kreis Stormarn eine Rückforderung vor.

#### **4. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist in erster Linie die Finanzierung von Projekten und Maßnahmen, die einen innovativen und einmaligen Charakter haben und sich entweder später selbst tragen oder von Dritten finanziert werden.

Die Förderung von bereits laufenden Projekten ist ausgeschlossen.

#### **5. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Familienzentren des Kreises Stormarn.

#### **6. Förderungsvoraussetzungen**

Projekte und Maßnahmen zur Bekämpfung der Ursachen von Kinderarmut können durch den Kreis Stormarn gefördert werden, wenn

- die Träger ihren Tätigkeitsbereich im Kreis Stormarn haben und die Angebote sich auf Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Stormarn beziehen,
- sie einmaligen und innovativen Charakter haben bzw. sich später selbst tragen oder von Dritten finanziert werden,
- sie eine maximale Laufzeit von einem Jahr haben, in begründeten Ausnahmefall können diese auch über max. zwei Jahre laufen,
- eine Regelförderung von 80 Prozent erfolgt. Im begründeten Einzelfall kann die Förderung erhöht werden.

## **7. Vergabe der Förderungsmittel**

7.1 Über die Vergabe entscheidet der Sozial- und Gesundheitsausschuss.

7.2. Der Sozial- und Gesundheitsausschuss beauftragt die Interfraktionelle Arbeitsgruppe die Anträge zu prüfen und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses die befürworteten Anträge dem SGA zur Abstimmung vorzulegen.

7.3. Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Sozial- und Gesundheitsausschuss aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **8. Dauer der Förderung/ Laufzeit des Fonds**

8.1 Die Laufzeit des Fonds wird auf zunächst zwei Jahre, also auf die Jahre 2020 und 2021 begrenzt.

8.2 Ende 2021 erfolgt eine Evaluierung. Auf Grundlage dieser wird auf Empfehlung des Sozial- und Gesundheitsausschusses und des Jugendhilfeausschusses vom Kreistag über den weiteren Fortgang des Fonds entscheiden.

## **9. Förderungssumme**

Die Förderungssumme soll pro Sozialraum 10.000,00 Euro im Geltungszeitraum dieser Richtlinie (2020 – 2021) nicht übersteigen.

## **10. Antragstellung**

10.1 Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind in schriftlicher Form (mit rechtsverbindlicher Unterschrift) zu stellen. Im Antrag sind die Maßnahme und der Finanzierungsplan darzulegen.

10.2. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind zu richten an Kreis Stormarn, Fachdienst 34 - Sonstige Soziale Leistungen, Mommsenstraße 13, 23843 Bad Oldesloe.